Bebauungsplan Nr. 166 „An der Sonne“
Stadt Overath

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

Bebauungsplan Nr. 166 „An der Sonne“
Stadt Overath

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 17.09.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG 3
2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 6
2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen 6
2.2 Ergebnis der Ortsbegehung 6
3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 11
3.1 Gesetzliche Grundlagen 11
3.2 Planerische Vorgaben 13
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 14
4.1 Technische Beschreibung 14
4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen 16
4.2.1 Vorbelastungen 17
4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen 17
5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN 20
5.1 Planungsrelevante Säugetiere 24
5.1.1 Fledermäuse 24
5.2 Planungsrelevante Vogelarten 25
5.2.1 Brutvögel 25
5.2.2 Nahrungsgäste 30
5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten 30
5.4 Amphibien 30
6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG 32
7 QUELLENVERZEICHNIS 37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet4
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild7
Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden8
Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet in Richtung Osten9
Abbildung 5: Plangebiet mit angrenzender Hecke und Natursteinmauer9
Abbildung 6: Angrenzende Pferdeweide und von Gehölzen begleitetes Bachtal, Blick Richtung Südosten10
Abbildung 7: Blick vom Plangebiet in Richtung Südwesten10
Abbildung 8: Bebauungsplan Nr. 166, Entwurf14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt Overath21
Tabelle 2: Fluchtdistanzen für Arten mit einer eher geringen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010)....26
Tabelle 3: Fluchtdistanzen störungsempfindlicher Arten (GASSNER et al. 2010)27
Tabelle 4: Fluchtdistanzen von potenziell vorkommenden Arten im Umfeld des Vorhabens (GASSNER et al. 2010)27
Tabelle 5: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II....33

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben……39

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „An der Sonne“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Ziel der Bauleitplanung ist Einplanung eines neuen Baugrundstückes am Ortsrand von „Overath-Vilshoven“, An der Sonne.

Mit diesem Bebauungsplan werden somit die städtischen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für den innerörtlichen Bedarf an Wohnbaugrundstücken und die Deckung des Bedarfs berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Tari-Kirsch Planungsdienste wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags der Stufe I beauftragt. Die Artenschutzprüfung erfolgt durch die Behörde.

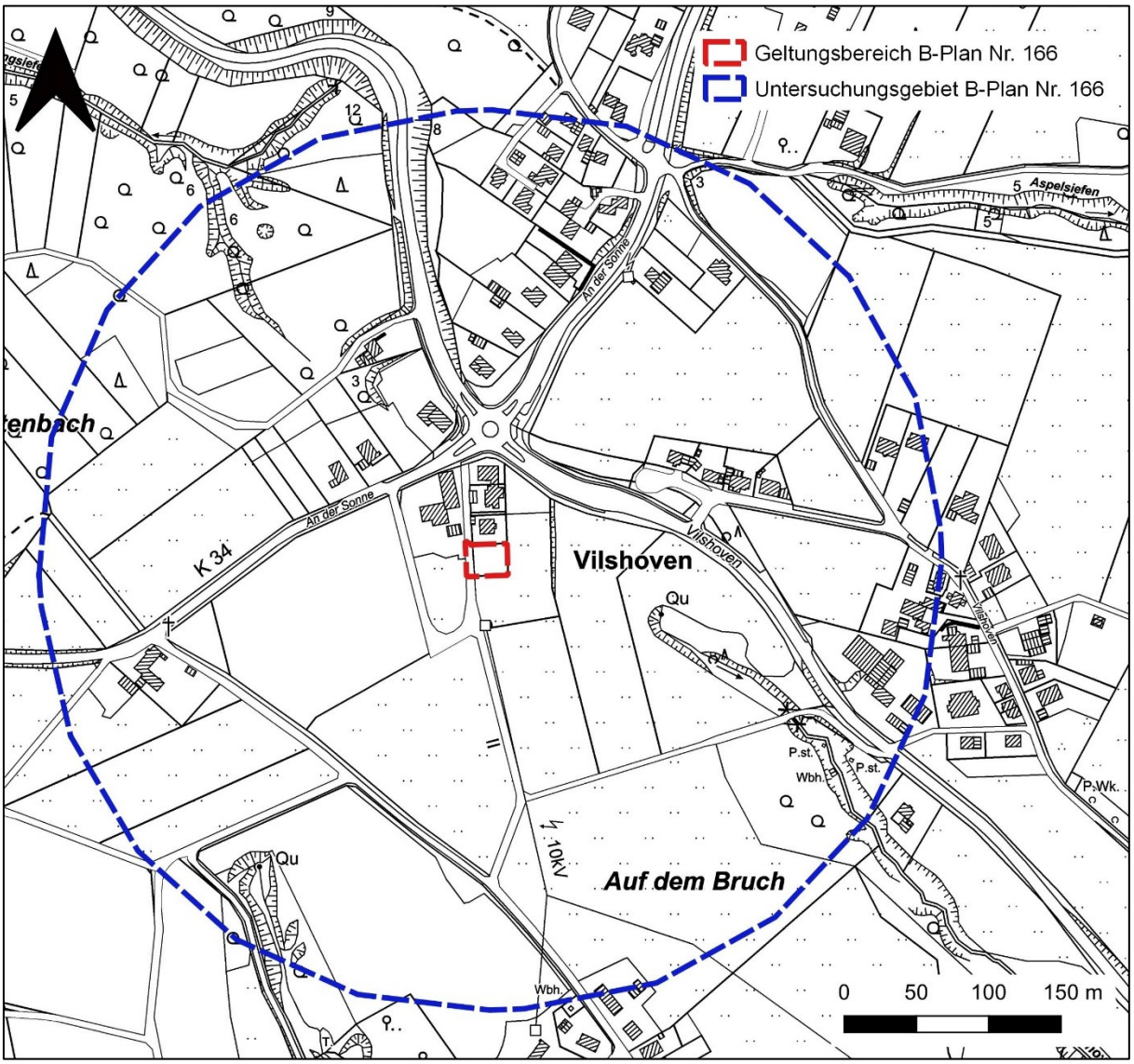
Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird entsprechend der Landesvorgaben

- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010, Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst löst noch keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. In der Artenschutzprüfung der Stufe I wird daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung der Planung verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUK hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MULNV & FÖA (2021) einen Umkreis von 300 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben.



Quelle: GeoPortal.NRW (2026), bearbeitet

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

Grundlage hierfür ist die städtebauliche Begründung des Planungsbüros HKS - Stadt ▪ Umwelt ▪ 57072 Siegen (HKS Siegen 2026).

Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird. In Kapitel 6 erfolgt die Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes 5009 Overath, Quadrant 4 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUK, der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rheinisch-Bergischen-Kreis, bei der Biologischen Station Rhein-Berg, beim NABU Rhein-Berg sowie aus der Ortsbegehung am 20.01.2026.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 20, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIa-009 „Bergische Hochflächen“ (LANUK 2026). Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von einer stark reliefierten Landschaft mit offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Feldgehölzen und Waldflächen in den Hanglagen. Als Siedlungsflächen finden sich verstreut einzelne Hoflagen sowie Streusiedlungen.

In der vorliegenden Streusiedlung entlang eines örtlichen Verkehrsknotenpunktes mit der Straße „An der Sonne“ finden sich Wohngebäude mit Hofflächen, eine Gastwirtschaft sowie kleingewerblich genutzte Gebäude mit unmittelbarem Anschluss an Mähwiesen, Weiden und Ackerflächen. Die Grundstücke besitzen Hausgärten, die von Hecken und Zäunen eingefasst sind. Die Hecken sind unterschiedlich aufgebaut. Neben Ziergehölzen wie die Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*) finden sich auch Strauchhecken mit standorttypischen Gehölzen, die abschnittsweise von heimischen Laubbäumen durchsetzt sind.

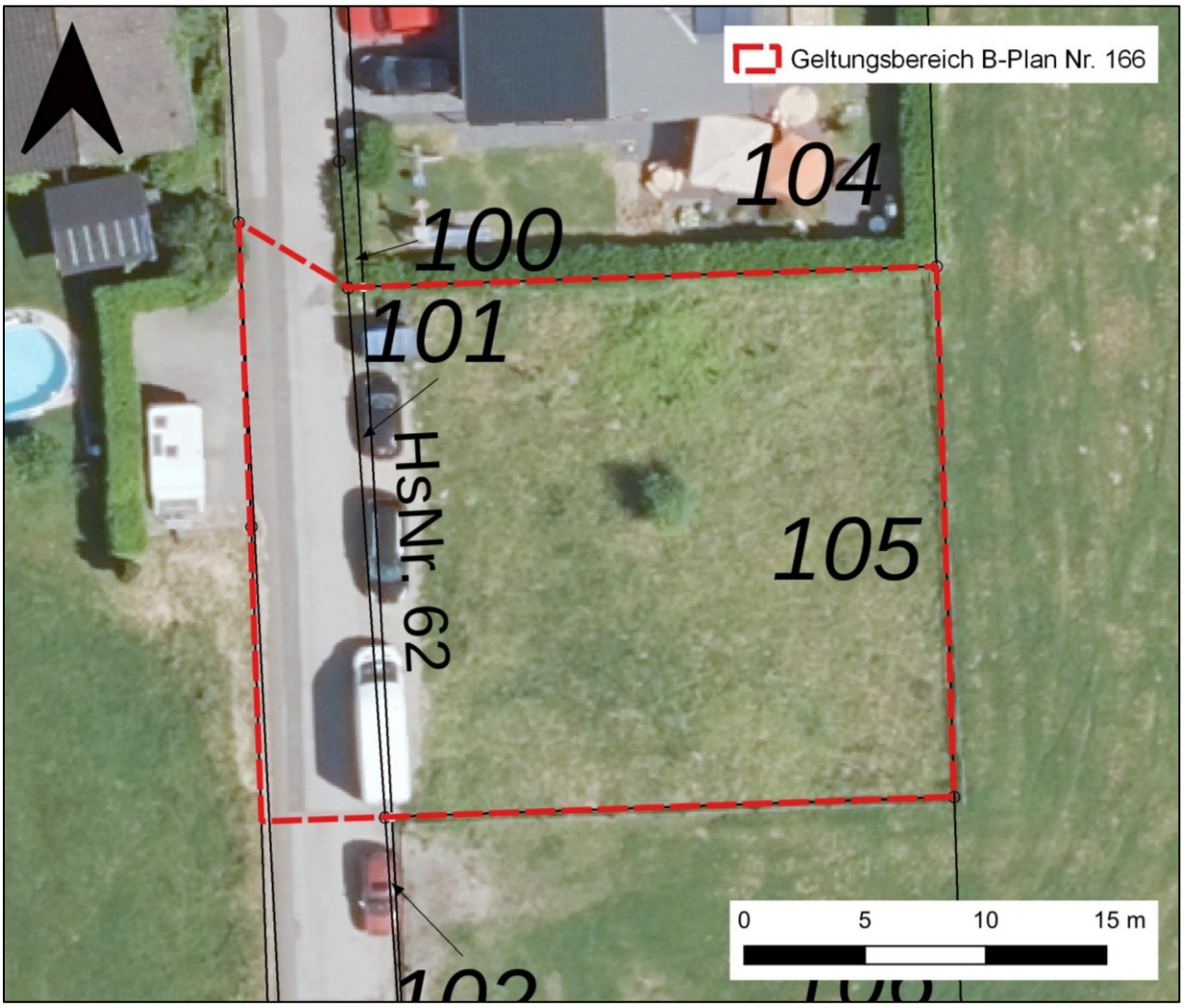
Sichtbeziehungen vom Plangebiet zu der Siedlung, den Wäldern und den Freiflächen nördlich der Straße „An der Sonne“ sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt auf einer Wasserscheide. Die Fließgewässer bzw. Quellbäche im Untersuchungsgebiet und angrenzend dazu entwässern entweder in Richtung Nordwesten zur Agger oder in Richtung Südosten zum Naafbach. Die Quellhorizonte liegen mit rund 215 mNN unterhalb des Plangebietes in mindestens rund 110 m Entfernung.

2.2 Ergebnis der Ortsbegehung

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Es wird im Osten und Süden von einer Pferdeweide eingefasst. Gehölze sind im Plangebiet, bis auf eine sukzessiv aufgekommene, strauchartige Sal-Weide (*Salix caprea*), ein Brombeergestrüpp (*Rubus fruticosus*) mit einem Rosenstrauch (*Rosa spec.*), nicht vorhanden.

Die Grasflur bzw. die Fläche ist einige Zeit nicht mehr gemäht worden und liegt brach. Das flächenhafte Vorkommen von Moosen und Gruppen der Wilden Karde (*Dipsacus fullonum*) lässt abschnittsweise Staunässe durch Verdichtung vermuten. Zur Straße hin liegt eine geschotterte Fläche, die als Stellplatzfläche genutzt wird.



Quelle: GeoPortal.NRW (2026), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

Das nördlich angrenzende Wohngrundstück wird durch eine Naturstein-Mauer und eine Hecke aus Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*) eingefasst. Hier könnten Kleintiere Quartiere beziehen oder überwintern.

Südlich des Plangebietes wachsen an der Straße zwei Thuja-Bäume. Davor steht eine Sitzbank. In den Bäumen können kleinere, störungsunempfindliche Vogelarten als Brutvögel erwartet werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien oder Reptilien sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Grundsätzlich können in den Gehölzen an der Pferdeweide Gehölzbrüter vorkommen. Aus der Entfernung ließen sich Astlöcher an einem Baum erkennen. In den Sträuchern sind kleinere Vogelarten zu erwarten. Horstbäume wurden im Umfeld zum Plangebiet nicht entdeckt. In einem Baum in der Siedlung südlich des Plangebietes in mindestens 300 m Entfernung zum Plangebiet ist ein Horst vorhanden. Inwieweit durch die Bewirtschaftung der Grünländer Bodenbrüter zu

erwarten sind, lässt sich nicht erkennen. Brutvorkommen von verbreiteten Arten wie der Schafstelze sind möglich.



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet in Richtung Norden



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet in Richtung Osten



Abbildung 5: Plangebiet mit angrenzender Hecke und Natursteinmauer



Abbildung 6: Angrenzende Pferdeweide und von Gehölzen begleitetes Bachtal, Blick Richtung Südosten



Abbildung 7: Blick vom Plangebiet in Richtung Südwesten

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher

sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

3.2 Planerische Vorgaben

Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet aus dem Fundortkataster, dem Biotopkataster oder dem Biotopverbundkataster liegen nicht vor (LANUK 2026).

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

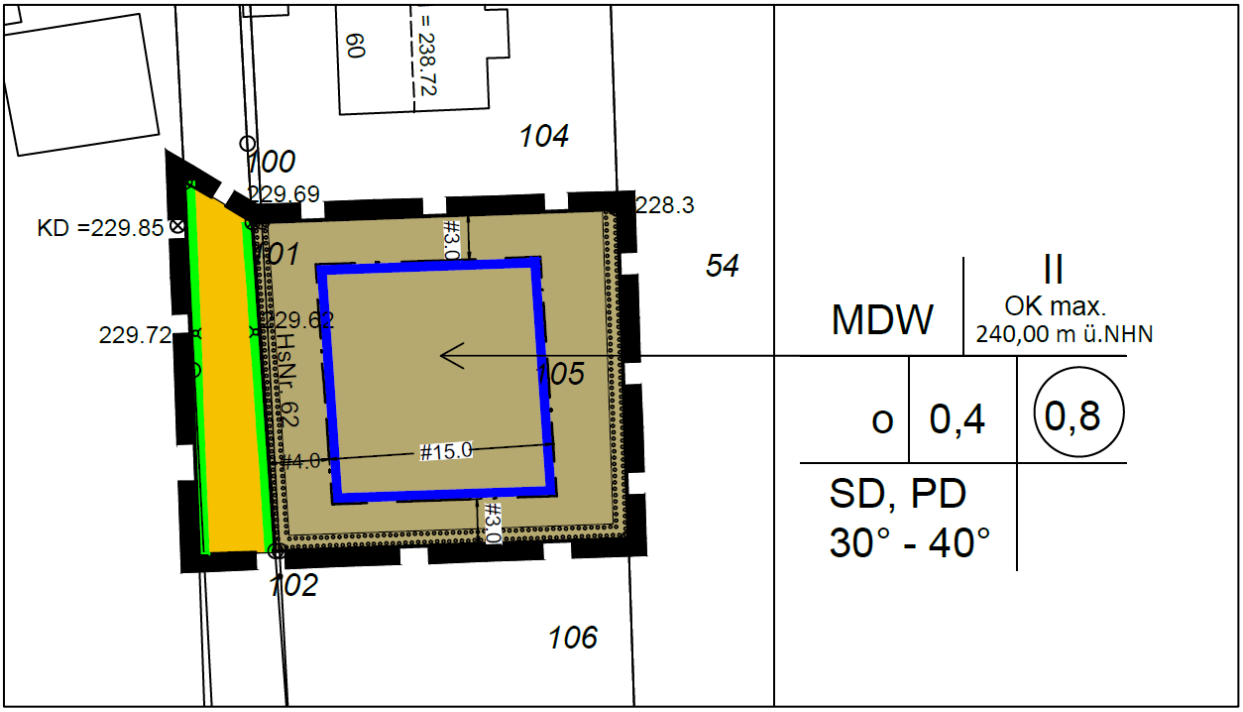
4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zum B-Plan Nr. 166 „An der Sonne“, Stadt Overath (HKS Siegen 2026) auszugsweise und zusammenfassend entnommen.

Planungsrechtliche Situation

Ziel der Bauleitplanung ist die Sicherung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes. Durch die neuen Festsetzungen wird die neue städtebauliche Ordnung hergestellt. Das Plangebiet ist durch die vorhandene Ortsstraße “An der Sonne“ bereits erschlossen.

Auf dem Grundstück soll ein maximal zweigeschossiges Einzelgebäude errichtet werden. Das Gebäude soll in offener Bauweise (Länge kleiner 50 m) und in einer Bautiefe von max. 15 m errichtet werden.



Schwarze Strichlinie: B-Plan Nr. 166, hellbraune Fläche: Dörfliches Wohngebiet; gelbe Fläche: Verkehrsfläche; blaue Linie: Baugrenze; Linie mit Kreisen: Heckenpflanzung. Quelle: HKS (2026), unmaßstäblich

Abbildung 8: Bebauungsplan Nr. 166, Entwurf

Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über die Straße „An der Sonne“.

Das näher Umfeld des Plangebiets ist dörflich geprägt. Hier befinden sich eine Gaststätte, Wohnbebauung im Geschossbauweise, Wohnbebauung in freistehenden Gebäuden, landwirt-

schaftliche Nebenerwerbsbetriebe und eine Firma für den Garten- und Landschaftsbau. Im Kreuzungsbereich befindet sich auch eine Bushaltestelle.

Die geplante Bebauung fügt sich somit in ein Gebiet nach § 5a BauGB („Dörfliches Wohngebiet“) mit ihrer geplanten Nutzung in dieses Gebiet als Ergänzung der Wohnnutzung ein.

Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Im Plangebiet wird die Nutzung „Wohnen“ als Ergänzung der gesamten dörflichen Ortslage vorgesehen. Die übrigen allgemein zulässigen Nutzungen werden aber nicht ausgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt ca. 638 m², bei ca. 110 m² Verkehrsfläche und ca. 528 m² Bauflächen.

Für die neue Baufläche wurden folgende Festsetzungen getroffen (Erläuterung der Planzeichen aus Abb. 8 im Text):

Dörfliches Wohngebiet -MDW-

- Grundflächenzahl GRZ von 0,4, Geschossflächenzahl GFZ von 0,8,
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II,
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in Meter (m) über Normalhöhennull (ü. NHN) in Meter als Höchstmaß (ca. 10,00 m über mittlerem natürlichem Gelände),
- offene Bauweise,
- ein Baufenster,
- Dachform Satteldach, Pultdach, 30° - 40°,
- Flachdachbegrünung für Nebenanlagen.

Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich, unter Beachtung der zulässigen maximalen Zahl der Vollgeschosse und aus der in der Planzeichnung festgesetzten Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß - Oberkante (OK) in Meter über Normal Null (m ü.NN). Untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte, u.ä. sind von der v.g. Höhenfestsetzung ausgenommen.

Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nebenlagen gem. § 14 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO sind zulässig.

Hierzu zählen z.B. auch Stellplätze, Spielplätze und nach § 62 Abs. 1 BauO NRW verfahrensfreie Bauvorhaben.

Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Overath.

Begrünungsmaßnahme

Zur grünordnerischen Gestaltung der Grundstückfreiflächen wird die Maßnahme B1 (Freiflächen / Nicht überbaute Grundstücksfläche / Gartenflächen) festgesetzt.

Die nicht zur GRZ I (GRZ 0,4 ohne Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO) gehörigen Flächen sind ohne die Verwendung von Schotter, Rindenmulch und sonstigen Befestigungen als Grünfläche zu gestalten. Davon ausgenommen sind Zugänge, Zufahrten und Stellplätze. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten sowie Ansaatflächen mit Gräsern und Kräutern zu begrünen. Dabei sind insgesamt 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Sträucher

Die zu pflanzenden Sträucher sind aus folgender Liste auszuwählen: Stechpalme *(Ilex aquifolium*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Wilde Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Pflanzgröße: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Baumpflanzung

Es ist ein kleinkroniger Baum 2. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 14/16, zu pflanzen: Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Grundstückseinfriedung

Entlang der westlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist eine 1 m breite Schnitthecke aus standortgerechten Laubgehölzen (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgaris*)), v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm, 3 - 5 Pflanzen/m, zu pflanzen. Davon ausgenommen sind Zugänge, Zufahrten und Stellplätze. Die Mindesthöhe beträgt 1,50 m, um eine Wirksamkeit auch für den Artenschutz zu entfalten.

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Zunächst werden die zu erwartenden Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren erläutert. Eine Aussage über die tatsächliche Betroffenheit der Arten erfolgt in Kapitel 5.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können. Diese sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu beachten und hier zurzeit noch nicht Gegenstand der Betrachtung.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist im ursprünglichen bebauten Zustand durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren im Rahmen der Wohnnutzung und angrenzenden verkehrlichen Nutzung durch Lärm, Licht und Beunruhigung durch Menschen vorbelastet. Das Grundstück ist nach dem Rückbau der befestigten Flächen unbebaut. Die siedlungsbedingten Wirkfaktoren wirken randlich in das Plangebiet hinein.

4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	**Potenzielle Auswirkungen**
Baubedingt	
• Entfernung von Gehölzen • Entfernen der Vegetationsdecke	• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Wirkfaktor	**Potenzielle Auswirkungen**
	• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
• Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit • Beunruhigungen durch Menschen	• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Anlagebedingt	
• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	• Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang • Vogelschlag
Betriebsbedingt	
• Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen	• Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Entfernung der Gehölze und den Abtrag der Vegetationsschicht planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär vertrieben werden. Hierbei insbesondere Greifvogelarten, Falkenartige und Eulenvögel zu beachten, die während der Brut störungsempfindlich reagieren können.

Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die bauliche Maßnahme bedeutet eine dauerhafte Veränderung der temporären Nutzung. Eine Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten ist nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der baulichen Verdichtung ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen von Menschen eintritt, da diese zusätzlich zu den betriebsbedingten Vorbelastungen auftreten. Eine Verlagerung kann bei diesen episodisch auftretenden Wirkfaktoren aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Das Gebäude steht am Siedlungsrand mit einem freien Anschluss zum Offenland. Im Umfeld sind Gehölze vorhanden. Grundsätzlich kann ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag entstehen, sofern spiegelnde oder glänzende Fassadenteile und Fenster eingebaut werden. Inwieweit das Risiko entsteht, lässt sich zum jetzigen Planungsstand nicht abschätzen und ist über den Bauantrag zu beurteilen.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes 5009 Overath, Quadrant 4 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUK, der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rheinisch-Bergischen-Kreis (Rückmeldung am 07.01.2026), bei der Biologischen Station Rhein-Berg (Rückmeldung am 13.01.2026, ohne Befund), beim NABU Rhein-Berg (Anfrage am 07.01.2026, ohne Rückmeldung) sowie aus der Ortsbegehung am 20.01.2026.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region (KON).

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 28 Tierarten und einer Artengruppe aus den Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUK (2026) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt Overath

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden

Art		**Status**	**KON**	**Bem.**	**LauW /mitt**	**FlieG**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Gaert**	**Ge-baeu**	**FettW**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**										
Säugetiere											
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	1)	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel											
Linaria cannabina	Bluthänfling	BV	U				FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G			FoRu!			(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	BV	U		(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	S			FoRu		(FoRu)	FoRu	FoRu	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	1)	FoRu		FoRu		FoRu	FoRu	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	BV	U						FoRu!, Na		
Ardea cinerea	Graureiher	BV	U		(FoRu)	Na	(FoRu)	Na	Na		Na
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G		(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G		Na		Na		Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G		(FoRu)		(FoRu)	Na			Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	BV	U			(Na)		Na	Na	FoRu!	(Na)

Art		Status	KON	Bem.	LauW /mitt	FlieG	KlGehoel	Aeck	Gaert	Ge-baeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**										
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G		Na						
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-				FoRu!				(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-			(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G		(FoRu)		(FoRu)	Na			Na
Tyto alba	Schleiereule	BV	G				Na	Na	Na	FoRu!	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G		Na		(Na)				(Na)
Accipiter nisus	Sperber	BV	G		(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	BV	U					Na	Na	FoRu	Na
Gallinula chloropus	Teichhuhn	BV	G			(Na)					
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S		FoRu		FoRu	Na	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	BV	G		Na		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Asio otus	Waldohreule	BV	U		Na		Na		Na		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U		FoRu!		(FoRu)				
Poecile montanus	Weidenmeise	BV	G				FoRu				
Amphibien											
Salamandra salamandra	Feuersalamander	A. v.	k. A.	1)							

Bem. = Bermerkung
1) UNB Rheinisch-Bergischer Kreis 07.01.2026

Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

FoRu =	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! =	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) =	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru =	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! =	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) =	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na =	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) =	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Leerzelle =	kein Vorkommen

Status

A. v. =	Art vorhanden
BV =	sicher brütend, Brutvogel

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G =	Günstig
G- =	Günstig, verschlechternde Tendenz
U =	Unzureichend
U+ =	Unzureichend, verbessernde Tendenz
U- =	Unzureichend, verschlechternde Tendenz
S =	Schlecht
ubk. =	Nicht bewertet, unbekannt

5.1 Planungsrelevante Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet. Die UNB schließt nicht aus, dass neben der Zwergfledermaus auch andere Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Quartiere beziehen (ebd. 2026).

Überwiegend baumbewohnende Fledermausarten

Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gehölze, die den Arten artspezifisch als Leitlinien oder Jagdhabitate dienen könnten, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von überwiegend baumbewohnenden Fledermausarten werden nicht entfernt.

Bauzeitliche oder anlagebedingte Auswirkungen sind daher auszuschließen. Grundsätzlich können die Arten in den Waldflächen und Baumbeständen im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse, wie Myotis-Arten eintreten (BDV 2023; HELD, HÖLKER, JESSEL 2013). Diese könnten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen, ohne dass hierzu eine Meldung vorliegt. Ebenso können Nahrungshabitate für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten durch Beleuchtung angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Diese Auswirkungen wirken über das Plangebiet hinaus. Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

Überwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich sind in den angrenzenden Gebäuden Vorkommen der

- **Zwergfledermaus** (Gebäudefledermaus, fast ausschließlich in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden; auch in Baumquartieren sowie Nistkästen)

möglich. Eine Inanspruchnahme von potenziell vorhandenen Quartieren in Gebäuden erfolgt nicht. Baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse, wie Myotis-Arten eintreten (BDV 2023; HELD, HÖLKER, JESSEL 2013). Ebenso können Nahrungshabitate für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten durch Beleuchtung angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen oder Gebäudeflächen angestrahlt werden. Diese Auswirkungen wirken über das Plangebiet hinaus. Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für diese Arten potenziell zu.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

5.2.1 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horst- und Höhlenbrüter

Das Plangebiet liegt außerhalb von Waldflächen. Horst- und Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Feldsperling** (Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen; Brutplätze in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen; Siedlungen meidend),
- **Gartenrotschwanz** (Zumeist Halbhöhlenbrüter; in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern),
- **Graureiher** (Koloniebrüter, in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft in Kombination mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern, Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)),
- **Habicht** (Horstbrüter; in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit),
- **Kleinspecht** (Höhlenbrüter; in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen sowie feuchten Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Mäusebussard** (Horstbrüter; in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen),
- **Mittelspecht** (Höhlenbrüter; in eichenreichen Laubwäldern (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder); auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen),
- **Rotmilan** (Horstbrüter, in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer)),
- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),

- **Sperber** (Horstbrüter; in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, reine Laubwälder werden kaum besiedelt, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe),
- **Star** (Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen),
- **Waldkauz** (Höhlenbrüter, in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme),
- **Waldohreule** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Folgenutzer alter Horste von vor allem Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube),
- **Weidenmeise** (Weichhölzer aller Art mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen und Unterholz; morsche Stämme zur Anlage für Bruthöhlen)

sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Umfeld zum Vorhaben sind Vorkommen des Gartenrotschwanzes bekannt (UNB 2026). Hinweise auf Vorkommen der übrigen Arten in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet liegen nicht vor.

Nester oder Brutkolonien des Graureihers sind im Plangebiet und in den Gehölzen der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten tritt nicht ein.

Grundsätzlich sind baubedingte Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten und mit Sichtbeziehung zum geplanten Baubereich nicht auszuschließen.

Die Specht-Arten sind ebenso wie Waldkauz und Waldohreule in den angrenzenden Wäldern bzw. dichteren Gehölzbeständen in mindestens 145 m Abstand zum Vorhaben zu erwarten. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz sind erhebliche bauzeitliche Störungen der Arten nicht zu besorgen:

Tabelle 2: Fluchtdistanzen für Arten mit einer eher geringen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010)

Vogelart	Fluchtdistanz in m	Brutzeit
Kleinspecht	30	Februar bis Juni
Mittelspecht	40	Mitte April bis Juni
Schwarzspecht	60	März bis Juni
Waldkauz	20	Februar bis Juni
Waldohreule	20	März bis Juli

Die nachfolgenden Arten hingegen reagieren empfindlich auf optische und auch auf akustische Reize:

Tabelle 3: Fluchtdistanzen störungsempfindlicher Arten (GASSNER et al. 2010)

Vogelart	Fluchtdistanz in m	Brutzeit
Habicht	200	Ende März bis Juli
Mäusebussard	100	April bis Juli
Rotmilan	300	März bis Juli
Sperber	150	April bis Juli
Turmfalke	100	April bis Juli

Die übrigen Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star zeigen eine geringe Fluchtdistanz. Die Arten könnten in den angrenzenden Baumbeständen innerhalb der Fluchtdistanzen brüten, so dass auch hier bauzeitliche Störungen greifen könnten:

Tabelle 4: Fluchtdistanzen von potenziell vorkommenden Arten im Umfeld des Vorhabens (GASSNER et al. 2010)

Vogelart	Fluchtdistanz in m	Brutzeit
Feldsperling	10	April bis August
Gartenrotschwanz	20	Mitte April bis Ende Juni
Star	15	Ende Februar bis Juni
Weidenmeise	10	April bis Juni

Brutvorkommen der Weidenmeise in den angrenzenden Gehölzen sind unwahrscheinlich, da geeignete Baumbestände (Weichhölzer) hier nicht vorhanden sind.

Das Plangebiet grenzt an den unbeleuchteten Außenraum an. Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Nahrungshabitaten insektenfressender oder teilweise (zur Jungenaufzucht) insektenfressender Vogelarten zutreffen, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden (vgl. a. HELDT, HÖLKER, JESSEL 2013). Diese Auswirkungen können über das Plangebiet hinausreichen. Grundsätzlich reagieren alle Vogelarten empfindlich auf das Anstrahlen von Brutplätzen.

Verbotstatbestände durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen treffen potenziell zu.

<u>Sonstige Gehölzbrüter</u>

Im Plangebiet ist lediglich eine kleine, strauchartige Sal-Weide sowie örtlich ein kleineres Brombeer-Gestrüpp vorhanden. Nördlich grenzt eine streng geschnittene Hecke aus Lorbeer-Kirschen an.

Ein Brutvorkommen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Bluthänfling** (Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-,

Ödland- und Ruderalflächen; auch in urbanen Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; bevorzugter Neststandort in dichten Büschen und Hecken),

- **Girlitz** (Trockenes und warmes Klima, bevorzugt daher im Lebensraum Stadt mit abwechslungsreicher Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen; bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen),
- **Neuntöter** (Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten),
- **Turteltaube** (In Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; im Siedlungsbereich selten in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen)

sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich könnte der Bluthänfling in der Hecke des angrenzenden Wohngrundstücks und der Pferdeweide brüten. Brutvorkommen der übrigen Arten sind wegen fehlender Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste bei einem Freimachen des Baufeldes während der Brutzeit des Bluthänflings zwischen April und August und innerhalb der Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) sind nicht auszuschließen.

Ein anlagebedingter Verlust tritt nicht ein.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Nahrungshabitaten zutreffen, wenn beispielsweise Insekten, die zur Jungenaufzucht benötigt werden, angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden (vgl. a. HELDT, HÖLKER, JESSEL 2013). Diese Auswirkungen können über das Plangebiet hinausreichen. Grundsätzlich reagieren alle Vogelarten empfindlich auf das Anstrahlen von Brutplätzen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen treffen potenziell zu.

Bodenbrüter der Waldflächen und Waldlichtungen
Ein Brutvorkommen der im Messtischblatt genannten Waldschnepfe werden im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzen aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der siedlungsbedingten Störungen und der Prädatorengefahr durch Haustiere ausgeschlossen:

- **Waldschnepfe** (Größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht mit weicher, stocherfähiger Humusschicht; bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen; Meidung dicht geschlossener Gehölzbestände und Fichtenwälder).

Vorkommen in den Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind je nach Ausprägung möglich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Gebäudebrüter
Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Schleiereule** (Nistplatz und Tagesruhesitz: Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)),
- **Star** (In Nisthilfen auch in Ortschaften, in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähennester in Bäumen)

sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potenziell vorhandene Brutplätze der Arten in oder an den Gebäuden in der Umgebung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Hinweise auf Vorkommen der Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die oben genannten Arten nicht zu.

Brutvögel der Gewässer und gewässernahen Bereiche
Das Plangebiet liegt auf einer Wasserscheide. Die Fließgewässer bzw. Quellbäche im Untersuchungsgebiet und angrenzend dazu entwässern entweder in Richtung Nordwesten zur Agger oder in Richtung Südosten zum Naafbach. Die Quellhorizonte liegen mit rund 215 mNN unterhalb des Plangebietes in mindestens rund 110 m Entfernung.

Räumlich Bezüge zwischen dem Plangebiet und den Fließgewässern sind nicht zu erkennen. Zwischen Plangebiet und den Fließgewässern liegen Siedlungsflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald.

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer oder gewässernahen Bereiche, welche typisch für eine Auenlandschaft sind, vorhanden.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten

- **Eisvogel** (Brutröhren in den Steilufern von Still- und Fließgewässern; auch abseits davon in Wurzelscheiben umgestürzter Bäume),
- **Flussregenpfeifer** (Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; Sekundärlebensräume in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen),
- **Teichhuhn** (Nährstoffreiche Gewässer, z. B. an Teichen, Tümpeln, an langsam fließenden Flussabschnitten, Altarmen, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch in Parkgewässern),

sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potenziell vorhandene Brutplätze der Arten im Untersuchungsgebiet sind vom Vorhaben nicht betroffen. Hinweise auf Vorkommen der Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die oben genannten Arten nicht zu.

5.2.2 Nahrungsgäste

Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Brutvogelarten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Allerdings liegen keine Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Grundsätzlich können kleinere, ubiquitäre Vogelarten randlich zum Plangebiet in den Hausgärten je nach Art brüten. Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für den potenziellen Rückschnitt von Gehölzen ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

5.4 Amphibien

Die UNB (2026) meldet Vorkommen des Feuersalamanders im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der lokalen Seuchensituation im Rheinisch-Bergischen Kreis gilt der Feuersalamander zusätzlich als planungsrelevante Art (ebd.). Im Plangebiet sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Eine Vernetzung mit Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterlebensräume und damit eine Funktion als Wanderweg für Amphibien ist durch die umgebende Bebauung und die umgebenden Verkehrswege nicht wahrscheinlich.

Die DGHT (2026) beschreibt den Feuersalamander als ein eine am Boden lebende Amphibienart mit wasserlebendem Larvenstadium, die feuchtkühle, von Quellbächen durchzogene Laub- und Mischwälder bevorzugt.

> „Als Verstecke an Land werden Totholz, Steine und Laub sowie Kleinsäugerbaue oder Erdlöcher genutzt. Zum Absetzen der Larven dienen langsam fließende, nährstoffarme und kühle Gewässer mit Stillwasserbuchten oder Kolken; vor allem fischfreie Bäche, seltener auch Waldteiche und Tümpel. Bei der Wahl der Larvengewässer, Verstecke und

Winterquartiere zeigen Feuersalamander eine hohe Ortstreue, können aber auch weitere Strecken zurücklegen.

Neben der Salamanderseuche sind die Gründe für den rückläufigen Bestandstrend beim einheimischen Feuersalamander insbesondere die Zerstörung, Verschmutzung und Zerschneidung seiner Lebensräume (ebd.):

> „Durch die enge Bindung der Art an Laub- und Mischwälder sowie geeignete Larvengewässer gehen die Hauptgefährdungsursachen von der Forst- und Wasserwirtschaft, in Bacheinzugsgebieten von der Landwirtschaft aus. Beobachtungen zahlreicher überfahrener Salamander zeigen, dass auch Straßen und Forstwege ein erhebliches Gefahrenpotenzial bergen.
>
> Wichtige Gefährdungsursachen sind:
>
> – Entwaldung von Laub- und Mischwäldern sowie in Privatwäldern
> – Aufforstungen mit Nadelbaum-Monokulturen Beseitigung von Totholz, Mauerspalten, Stein- und Holzhaufen, Hecken, Gehölzstreifen und Verschluss von alten Stolleneingängen
> – Ausbau des Verkehrsnetzes und Siedlungsbau
> – Zunehmender, freizeitbedingter Verkehr auf Waldwegen in der Dämmerung
> – Fallenwirkung von Gullys und Sickerschächten
> – Ausbau, Bebauung und Begradigung kleiner Bachläufe (verstärkte Larvendrift) Gewässerverschmutzung, insbesondere durch Düngemitteleintrag
> – Fischbesatz in natürlicherweise fischfreien Larvengewässern
> – Bedrohung durch neu entdeckten Chytrid-Pilz“

Feuersalamander sind in den Quellbach-Auen innerhalb der Waldflächen zu erwarten. Die Baumaßnahme findet außerhalb potenzieller Lebensräume des Feuersalamanders statt. Das Plangebiet liegt oberhalb der Quellhorizonte und ist unbewaldet. Gräben, die der Art als Wanderwege dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Feuersalamander nicht zu erwarten.

6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „An der Sonne“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Ziel der Bauleitplanung ist Einplanung eines neuen Baugrundstückes am Ortsrand von „Overath-Vilshoven“, An der Sonne.

Mit diesem Bebauungsplan werden somit die städtischen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für den innerörtlichen Bedarf an Wohnbaugrundstücken und die Deckung des Bedarfs berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Tari-Kirsch Planungsdienste wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags der Stufe I beauftragt. Die Artenschutzprüfung erfolgt durch die Behörde.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes 5009 Overath, Quadrant 4 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUK, der Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rheinisch-Bergischen-Kreis (Rückmeldung am 07.01.2026), bei der Biologischen Station Rhein-Berg (Rückmeldung am 13.01.2026, ohne Befund), beim NABU Rhein-Berg (Anfrage am 07.01.2026, ohne Rückmeldung) sowie aus der Ortsbegehung am 20.01.2026.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 28 Tierarten und einer Artengruppe aus den Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen wurden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Als wesentliche relevante Wirkfaktoren wurden ermittelt:

Baubedingt

- Entfernen von Gehölzen
- Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit
- Beunruhigungen durch Menschen

Anlagebedingt

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Betriebsbedingt

- Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen

Die nachfolgende Tabelle 5 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung aus Kapitel 5 wieder.

Tabelle 5: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art		**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Bau bedingt**	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	/	/	x	Nein
Fledermausarten allgemein		/	/	x	Nein
Vögel					
Linaria cannabina	Bluthänfling	x	/	x	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	/	/	/	Nein
Passer montanus	Feldsperling	x	/	x	Nein
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	/	/	/	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	x	/	x	Nein
Serinus serinus	Girlitz	/	/	/	Nein
Ardea cinerea	Graureiher	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	x	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	/	/	/	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	x	/	/	Nein
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	/	/	/	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	/	/	x	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	/	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	/	/	/	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	x	/	/	Nein
Tyto alba	Schleiereule	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	/	/	/	Nein
Accipiter nisus	Sperber	x	/	/	Nein
Sturnus vulgaris	Star	x	/	x	Nein
Gallinula chloropus	Teichhuhn	/	/	/	Nein

Art		**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Bau bedingt**	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Falco tinnunculus	Turmfalke	x	/	/	Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	/	/	/	Nein
Asio otus	Waldohreule	/	/	/	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	/	/	/	Nein
Poecile montanus	Weidenmeise	/	/	/	Nein
Amphibien					
Salamandra salamandra	Feuersalamander	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse wie Myotis-Arten (Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus) eintreten. Ebenso können Nahrungshabitate für Fledermäuse entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sind nicht auszuschließen.

Grundsätzlich können bauzeitliche Störungen für die störungsempfindlichen Greifvögel und Falkenartigen durch einen Baubeginn während der Brutzeit greifen. Auch Brutvögel mit deutlich kürzeren Störradien wie Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star könnten durch bauzeitliche Störungen betroffen sein.

Eine Entwertung von Nahrungshabitaten von Fledermäusen und europäischen Vogelarten sowie von Brutplätzen europäischer Vogelarten durch die Außenbeleuchtung ist potenziell zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind daher vorzusehen:

V 1 Allgemeine zeitliche Beschränkung zum Baubeginn für europäische Brutvogelarten
Der Baubeginn hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu erfolgen, um bauzeitliche Störungen störungsempfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Arten zu vermeiden. Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch eine faunistische Fachkraft nachgewiesen wird, dass zwischen der Baumaßnahme und potentiellen Niststandorten keine Sichtbeziehungen oder anderweitigen Störwirkungen innerhalb des artspezifischen Störradius bestehen.

Das betrifft insbesondere die Vogelarten

Vogelart	Fluchtdistanz in m	Brutzeit
Bluthänfling	15	April und August
Feldsperling	10	April bis August
Gartenrotschwanz	20	Mitte April bis Ende Juni
Habicht	200	Ende März bis Juli
Mäusebussard	100	April bis Juli
Rotmilan	300	März bis Juli
Sperber	150	April bis Juli
Star	15	Ende Februar bis Juni
Turmfalke	100	April bis Juli

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

V 2 Allgemeine zeitliche Beschränkung Entfernen von Gehölzen

Gehölze dürfen lediglich außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar entfernt oder zurückgeschnitten werden. Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch eine faunistische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine Vögel in den Gehölzen brüten.

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

V 3 Leuchtmittel und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse, Brutvögel und Insekten

Die Beleuchtung im Plangebiet ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume (Gehölze, Gebäude) ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 C erwärmen.

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

V4 Vermeidung von Vogelschlag für europäischen Vogelarten

Der Neubau liegt randlich der Bebauung im Übergang zum Offenland auf einer Anhöhe. Zurzeit liegen keine Hinweise auf ein signifikantes Kollisionsrisiko mit spiegelnden oder reflektierenden Fassaden und Fenstern durch die Planung vor.

Grundsätzlich sind im weiteren Verlauf im Rahmen des Bauantrags risikoreiche Gebäudebereiche zu identifizieren und entsprechend geeignete Maßnahmen gem. dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER, DOPPLER et al., Schweizerischen Vogelwarte Sempach 2022) durchzuführen.

Neben planerischen Vorabmaßnahmen kann nach Errichtung des Gebäudes ein Monitoring durchgeführt werden, um ein signifikantes Kollisionsrisiko festzustellen. Das Monitoring umfasst einen Zeitraum von März bis Juli des Jahres nach Fertigstellung. In diesem Zeitraum werden die Fenster nach Kollisionsspuren und der angrenzende Boden nach Totfunden von Kollisionsopfern abgesucht.

Es sind Maßnahmen durchzuführen, um die Glas- und Fassadenelemente als Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen und die nachweislich das Vogelschlagrisiko auf unter 10% reduzieren. Dies können beispielsweise transluzente, mattierte, bombierte oder strukturierte Gläser, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien, die Gliederung der Fassade oder ein mehrschichtiger Fassadenaufbau sein. Geeignete Materialien werden im von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER, DOPPLER et al. 2022) benannt. Es können auch andere Materialien verwendet werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Artenschutz nachgewiesen wird, dass mit diesen die beschriebenen Anforderungen an die Vermeidung von Vogelschlag erreicht werden können.

Die Maßnahme dient dem Vermeiden von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Fazit

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist unter der Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Dortmund, 17.09.2026



7 QUELLENVERZEICHNIS

(BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

(BDV) BUNDESAMT FÜR DIGITALES UND VERKEHRS (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. - Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Bonn 2023.

BIOLOGISCHE STATION RHEIN-BERG (2026): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 13.01.2026.

(BNatSchG): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

DGHT DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2026): Steckbrief Feuersalamander. https://www.dght.de/startseite/natur-und-artenschutz/reptil-lurch-des-jahres/der-feuersalamander-lurch-des-jahres-2016/

(FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg 2010.

GEOPORTAL.NRW (2026): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.

HELD, HÖLKER, JESSEL (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 2013.

(HKS) HKS SIEGEN (2026): Bebauungsplan Nr. 166 „An der Sonne“, Stadt Overath - Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB). Siegen, 2026.

(LANUK) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2026): Fachinformationssysteme Artenschutz und Landschaftsinformationssystem LINFOS, online-Abfrage im Januar 2026. - www.lanuk.nrw.de.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen

Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

(MWEBWV & MKUNLV) MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRT-SCHAFT UND VER¬BRAUCHER¬SCHUTZ (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.

(UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2026): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 07.01.2026.

(USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

(V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 166 „An der Sonne“, Overath		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Overath	**Antragsstellung (Datum):** 17.09.2026	
Bauzeitliche Störungen von planungsrelevanten und sonstigen europäischen Vogelarten, baubedingte Gelegeverluste als Folge der Störungen oder durch Entfernung von Gehölzen während der Brutzeiten, potenziell erhöhtes Risiko von Vogelschlag an Fenstern und Fassadenteilen, betriebsbedingte Auswirkungen durch Beleuchtung auf Fledermäuse, planungsrelevante und sonstige europäische Vogelarten		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja	☑ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja	☐ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		

Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐ ja	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**	
☐ ja	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein